

Der Holosalt

Prof. Dr. iur. Peter Gauch^{*}
Universität Freiburg/Schweiz

Publiziert in: *Figures juridiques / Rechtsfiguren*, K(l)eine Festschrift für PIERRE TERCIER, Zürich 2003, S. 33 ff. Die Seitenzahlen dieser Publikation sind im nachfolgenden Text in eckiger Klammer eingefügt.

Einleitung

[33] Die Aufgabe, in eine k(l)eine Festschrift über Rechtsfiguren zu schreiben, hat mich vor das schwierige Problem gestellt, wie ich beginnen soll. Denn abgesehen davon, dass mir der Anfang jeden Schreibstücks fast unendliches Kopfzerbrechen bereitet, ist die Welt der Rechtsfiguren so immens, dass man sich unversehens darin verliert. Nebst den *Grundfiguren* (wie Rechtsgeschäft, Vertrag, Delikt oder Verfügung) gibt es eine grosse Zahl von *Sonderfiguren*, von denen die einen (etwa die Clausula rebus sic stantibus) jahrhundertalte Artefakte, die anderen (z.B. der Antizipierte Vertragsbruch) erst in jüngerer Zeit hinzugekommen sind.

Einige der älteren Figuren (etwa die Korrealobligation¹) haben nur noch Erinnerungswert; sie sind im juristischen Selektionsprozess dahingestorben, ähnlich den Protzplätzen, die HAM, der Jüngste von NOAH, aus purer Langeweile getötet hat, weshalb es sie, wie HUGO LOETSCHER erzählt², seit der Sintflut nicht mehr gibt. Gerade die Söhne und Töchter³ kennen wenig Erbarmen, wenn es um die Vorstellungen ihrer Vorfahren geht. So ist auch die mythische Culpa post pactum perfectum dem rationalen Eifer eines meiner Doktorsöhne zum Opfer gefallen.⁴ Von einem anderen wurden die Subjektiv Wesentlichen Punkte aus der öffentlichen Beurkundung vertrieben.⁵ Und eine Dokortochter ging gar so weit, die männliche [34] Konnotation der Vertragsfiguren flächendeckend zu kritisieren.⁶ Da kann man nur froh sein, wenn ab und zu wieder neue Rechtsfiguren (wie die Vertrauenshaftung, die Modifizierte Teilnichtigkeit⁷ oder die Doppelwirkung der Abtretung⁸) auftauchen. Sie werden jeweils wie Blumen verehrt oder als Unkraut bekämpft⁹, was den Garten der Jurisprudenz belebt, darüber hinaus aber kaum für Aufregung sorgt. Nie habe ich es erlebt, dass die Tagespresse die Sensation einer juristischen Erfindung (etwa die „Gerechtigkeitsbindung des

* Der vorliegende Beitrag wäre nicht möglich gewesen ohne die zahlreichen Publikationen zahlreicher Kollegen, denen ich die benötigten Fachausdrücke entnahm. Ihnen danke ich für die geleistete Vorarbeit. Das maskuline Wort „Kollege“ verstehe ich dabei in einem generischen Sinne, der vom Sexus her auch die Frauen einschliesst. Gleich verhält es sich mit den andern männlichen Personenbezeichnungen, die ich in meinem Beitrag verwende.

¹ Vgl. dazu RUDOLF VON JHERING, Scherz und Ernst in der Jurisprudenz, Nachdruck der 13. Aufl., Darmstadt 1975, S. 8 f.

² HUGO LOETSCHER, Vom Erzählen erzählen, Zürich 1999, S. 198.

³ Vgl. PETER VON MATT, Verkommene Söhne, missratene Töchter, München/Wien 1995.

⁴ PATRICK MIDDENDORF, Nachwirkende Vertragspflichten, Diss. Freiburg 2002, S. 55.

⁵ JÖRG SCHMID, Die öffentliche Beurkundung von Schuldverträgen, Diss. Freiburg 1988, S. 167.

⁶ SUSAN EMMENEGGER, Feministische Kritik des Vertragsrechts, Diss. Freiburg 1999.

⁷ Vgl. dazu ROLAND HÜRLIMANN, Teilnichtigkeit von Schuldverträgen, Diss. Freiburg 1984, S. 74 ff.

⁸ Sie ist so neu, dass sie noch nicht einmal publiziert wurde. Beschrieben wird sie in der Dissertation von FRÉDÉRIC KRAUSKOPF, Die Schuldanerkennung im schweizerischen Obligationenrecht, Freiburg 2003, die demnächst erscheinen wird.

⁹ Vgl. HANS PETER WALTER, Die Vertrauenshaftung: Unkraut oder Blume im Garten des Rechts?, ZSR 2001 I, S. 79 ff.

öffentlichen Bauherrn¹⁰) gebührend gewürdigt hätte, während sie den Entdeckungen anderer Wissenschaften ganze Beilagen widmet. Selbst der gelegentliche Versuch, die Rechtswissenschaft mit dafür ungeeigneten Methoden der Naturwissenschaften anzureichern¹¹, um ihr zu einem etwas höheren Status zu verhelfen¹², vermochte das Publikumsinteresse für die Leistungen der rechtswissenschaftlichen Erfinder nicht wirklich zu steigern.

Rechtsfiguren: Begriffliches und Assoziationen

Aus der vorstehenden Einleitung geht klar hervor, dass ich den *Begriff der Rechtsfigur* in einem unmenschlichen (= menschenlosen) Sinne verwende, was sich mit der historischen Bedeutung des dafür verwendeten Ausdrucks deckt¹³. Nachdem es ohnehin zur „inhärenten Schwäche“ jeder Begriffsbestimmung¹⁴ gehört, dass sie begriffsnotwendig begrenzt und ausschliesst¹⁵, [35] verstehe ich die Rechtsfiguren unter Ausschluss aller Menschen, welche die juristische Szene in der Gestalt von Richtern, Anwälten, Professoren und ähnlichen Respektspersonen bevölkern. Diese leibhaftigen Figuren geniessen in der Gesellschaft zwar ein hohes Ansehen, weil das „Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden“ sie mit den Symbolen identifiziert, die sie darstellen. Im Unterschied zu ihnen existieren „meine“ Rechtsfiguren aber unabhängig von der körperlichen Welt, was sie in die Nähe der Zahlen (namentlich der imaginären) rückt. Es sind abstrakte Figuren, auch wenn sie mit den juristischen Respektspersonen eine quasi-symbiotische Einheit bilden, so dass sie von deren Ansehen profitieren und umgekehrt.

*

Wie alles Abstrakte, so würden auch die abstrakten Rechtsfiguren mein Vorstellungsvermögen komplett überfordern, hätten sie nicht die Eigenart, sich mit anderen Vorstellungen meines Kopfes *assoziativ* zu verknüpfen. In den Jahren meines Rechtsstudiums erinnerten sie mich noch an die polypenartige Riesenmilbe, die Hydra mit ihren sieben Köpfen, das chimärische Nashorn von DÜRER und an ähnlich groteske Geschöpfe des sechzehnten Jahrhunderts, die in CONRAD GESSNERS illustrierter *Historia animalium* versammelt sind. Im Examen kam mir diese Verknüpfung durchaus zugute, da ich unter Besinnung auf GESSNERS Tierbuch (ein Geschenk meines Grossvaters) jede Figur, die examiniert wurde, sofort einzuordnen wusste, während sie in den Köpfen anderer drunter und drüber lagen. Nur bei der *Aberratio ictus* geriet ich in Verlegenheit, weil sie sich in mein Kleinhirn verirrt hatte.

In der Zwischenzeit haben sich meine Assoziationen erheblich verfeinert. So verbinde ich heute den Vernünftigen Menschen mit dem Über-Ich des SIGMUND FREUD. Die polyvalente Figur von Treu und Glauben erscheint mir wie eine Kreatur des orthodoxen Behaviorismus, die sich dem jeweiligen Umfeld anpasst. Beim Zwiegespann der „obligation de moyens“/„obligation de résultat“ höre ich die „kichernden Schwestern“ aus der neueren Zwillingsforschung¹⁶, die wie alle wichtigen Gegenstände der Biologie paarweise auftreten¹⁷. Bei der

¹⁰ RAINER SCHUMACHER, *Die Vergütung im Bauwerkvertrag*, Freiburg 1998, S. 160 f.

¹¹ Auf Nachweise verzichte ich aus nahe liegenden Gründen.

¹² Zur allgemeinen Tendenz, die Methoden angeblich höherrangiger Wissenschaften auf unterer Stufe nachzuahmen, vgl. STEPHEN JAY GOULD, *Zufall Mensch*, München 1991, S. 311 f.

¹³ Der Ausdruck „Rechtsfigur“ stammt, wie RUDOLF VON JHERING (zit. in Anm. 1, S. 8, Fn. 1) berichtet, von einem Herrn KUNTZE.

¹⁴ PATRICK MIDDENDORF, zit. in Anm. 4, S. 42.

¹⁵ HEINZ VON FOERSTER, *Wahrheit ist die Erfindung eines Lügners*, 3. Aufl., Heidelberg 1999, S. 105.

¹⁶ Zu diesen Schwestern vgl. JOHN HORGAN, *Der menschliche Geist*, München 2000, S. 204.

¹⁷ Diese Dualität des Biologischen war jedenfalls das Bild, von dem sich JAMES D. WATSON leiten liess, als er die doppelkettige Struktur der DNS entdeckte. Wie weit sie auch die Lehre von den erwähnten Obligationen beeinflusst hat, bliebe nachzuprüfen.

Gesetzesumgehung sehe ich die Roundabouts, [36] die es je nach Finanzkraft des jeweiligen Bauherrn von den einfachsten Kreiseln bis zu den prächtigsten Kunstwerken gibt. Und dann wieder kommt mir die Null in den Sinn, aus der in den Köpfen der Mathematiker eine eigenständige Zahl entstand¹⁸, so wie aus dem gesetzlichen Nichts die eigenständige Figur der Gesetzeslücke oder aus der Nichteinigung der Parteien der Normative Konsens entstanden sind.

Bisweilen und namentlich im Zustand starker Gefühle überkommen mich auch olfaktorische Halluzinationen, wobei ich beim Gedanken an gewisse Figuren des Römischen Rechts den Modergeruch des Schwefelbades rieche, worin ich vor einiger Zeit als Kurgast herum geschwommen bin¹⁹. Überhaupt tauchen immer wieder Erlebnisse und Eindrücke aus meiner Vergangenheit auf, weil sich mit dem Alter die in der Ferne zusammengedrängten Erinnerungen in den Vordergrund schieben. So erinnert mich die Clausula rebus sic stantibus an meinen damaligen Völkerrechtslehrer EUGEN ISELE, dem ich nebst längst vergessener Fachkenntnisse auch die Einsicht verdanke, dass ein Lehrer mehr durch seine Persönlichkeit als durch sein Fachwissen nachwirkt. Der Gute und der Böse Glaube erinnern mich an *The Good, The Bad And The Ugly*, wobei ich „The Bad“ and „The Ugly“ kumulativ dem Bösen Glauben zuordne, obwohl dieser gar nicht so böse ist, wie er heisst²⁰. Und schliesslich ertönt in mir, sobald ich an den Antizipierten Vertragsbruch denke, der abstruse Dialog aus dem italienischen Film *A proposito di omicidi*: „Ich habe das Schiff verpasst. – Aber es fährt doch erst morgen. – Ich habe es im Voraus verpasst!“

Mein früher Wunsch zu erfinden

Die assoziativen Verknüpfungen, von denen ich gesprochen habe, sind vielfältiger Natur. An was mich jedoch *sämtliche* Rechtsfiguren erinnern, das ist *mein schon früher Wunsch, auch einmal eine Figur zu erfinden*, so wie RUDOLF VON JHERING im Jahre 1861 die Culpa in contrahendo erfunden hat²¹. Ob JHERING sie im Scherz oder im Ernst erfand, gehört zwar zu den [37] ungelösten Rätseln der neueren Rechtsgeschichte. Nichtsdestotrotz aber ist seine Culpa samt allem, was die Zeit hinzugefügt hat, für ewig mit seiner Person verbunden. Nur seinen Namen trägt sie nicht. Denn in der Namensgebung sind wir Juristen viel bescheidener als etwa die Nachfahren von PYTHAGORAS, dessen Pythagorassatz den Chinesen und Babyloniern schon tausend Jahre vor seinem Erfinder bekannt war. Dadurch unterscheiden wir uns auch von den Entomologen, von denen jeder, kaum dass er in der Galaxis der Insekten einen neuen Käfer entdeckt (nicht einmal erfindet!)²², nur noch darauf hofft, der Entdeckte werde unter seinem Namen (als „Kleiner Meyer“ oder „Bunter Müller“) in die Bibliotheken eingehen.

Von derartigen Hoffnungen war ich nie erfüllt, was meinem Erfindergeist jedoch keinen Abbruch tat. Ich war vielmehr wie ein Schauspieler, der, in seinem Rollenspiel gefangen, unentwegt davon träumt, ein eigenes Stück zu schreiben. Freilich war ich mir bewusst, dass schon mancher, der als passabler Interpret begann, zu einem schlechten Erfinder wurde.

¹⁸ SIMON SINGH, Fermats letzter Satz, 6. Aufl., München 2001, S. 79 f.

¹⁹ Von dieser Geruchsübertragung habe ich bereits in meinem Geburtstagsbrief an WOLFGANG WIEGAND (Argumente, recht 2000, S. 89) erzählt.

²⁰ Vgl. dazu ALFRED KOLLER, Der gute und der böse Glaube im allgemeinen Schuldrecht, Freiburg 1985, S. 35 f.

²¹ RUDOLF VON JHERING, Culpa in contrahendo oder Schadenersatz bei nichtigen oder nicht zur Perfection gelangten Verträgen, Jherings Jb., 4. Bd., 1861, S. 183 ff.

²² Verwendet man das Wort „erfinden“ im Sinne des Konstruktivismus, so ist freilich jede Entdeckung immer auch eine Erfindung.

Umgekehrt aber, so dachte ich mir, schafft sich jeder Kabarettist seine eigenen Figuren. Warum sollte es mir, dem Juristen, nicht gelingen, die Jurisprudenz wenigstens um eine einzige Figur zu bereichern? Nicht um die Suche nach Menschheitswichtigem ging es mir, sondern um die Rettung meiner Phantasie, von der mich die Jurisprudenz zu heilen drohte. Dafür war ich gerne bereit, auch die Notwendigkeit für meine Erfindung selber herzustellen, so wie die Pharmaindustrie mit der Erfindung einer neuen Medizin bisweilen auch die dazu passende Krankheit erfindet²³.

*

Zwar habe ich schon viele Rechtsfiguren für mich in Anspruch genommen, wie wenn sie meine eigenen Erfindungen wären. Dazu gehört auch *der Dauervertrag*, von dem ich am Ende meiner Dissertation über das Ende der Dauerverträge geglaubt hatte, dass er fortan nur mir allein gehöre. So identifizieren wir uns eben mit den Dingen, über die wir schreiben, was die Eifersucht expliziert, mit der die Einzelnen die Lieblingsobjekte ihrer Schreibkunst behüten. In den ruhigeren Stunden allerdings erahnen wir, dass unsere eigenen Ideen viel seltener sind, als wir es wahr haben möchten, [38] und dass fast alles, was wir schreiben, in einer Wiedererzählung dessen besteht, was wir gelesen haben. Immer wieder landen wir an den alltäglichen Ufern. Die Chance, einen eigenen Gedanken zu haben, ist um vieles geringer als jene eines maskulinen Affen, mehr als einmal im Leben einen Harem zu erobern²⁴.

Dementsprechend muss auch ich einräumen, dass mein früher Wunsch, eine eigene Rechtsfigur zu erfinden, ein Wunschtraum blieb, bis ich mit der Niederschrift des vorliegenden Beitrages begonnen hatte. Dann aber, nachdem mein ganzes Berufsleben vertan schien, kam mir – wie einer Eule, die erst am Abend zum Flug ansetzt – doch noch eine Figurenidee, von der ich nach der Allgemeinen Lebenserfahrung vermute, dass sie vor mir noch niemand hatte. Ausgelöst wurde sie durch die Springfiguren, mit denen ich mich im Laufe meines schriftstellernden Lebens schon mehrfach befasst habe, weil mich von allen Figuren die Sonderlinge am meisten faszinieren.

Die Springfiguren

Die *Springfiguren* sind bekanntlich Rechtsfiguren, die ihre Entstehung dem Umstand verdanken, dass die Rechtsordnung, weil sie ja ihrerseits geordnet ist, verschiedene Normenkomplexe mit je eigenem Regelungs- und Zweckgehalt umfasst. Ausgehend von grösseren Komplexen (z.B. öffentliches und privates Recht) zerfällt sie in kleinere Ordnungseinheiten (z.B. Eigentums-, Delikts-, Vertragsrecht), die zunehmend noch kleiner werden (z.B. Grundeigentum, Eisenbahnhaftpflicht, Kaufvertragsrecht), bis man zuletzt bei der einzelnen Norm (z.B. bei Art. 17 OR) angelangt.

Dass die beschriebene Ordnung nur in der menschlichen Vorstellung besteht, lässt sich um so weniger bestreiten, als auch die materielle Welt nicht objektiv so ist, wie wir sie mit unseren Sinnesorganen wahrnehmen. Dennoch neigen wir gefühlsmässig dazu, die Ordnung als objektive Tatsache zu begreifen. Darin äussert sich die Wichtigkeit, welche die Rechtsordnung für uns Juristen hat. Sie ist umso wichtiger, je grösser die Unordnung ist, die in uns selber herrscht. Einige sähen sie am liebsten „wie ein Zimmer in einem Krankenhaus, nachdem die Schwester aufgeräumt hat“²⁵.

²³ SONNTAGS-ZEITUNG vom 12. Januar 2003, S. 71, unter Bezugnahme auf das BRITISH MEDICAL JOURNAL.

²⁴ Zur Orientierung: „Kein Affe kann realistisch damit rechnen, mehr als einmal im Leben einen Harem erobern zu können“ (GERHARD ROTH, Fühlen, Denken, Handeln, Frankfurt a.M. 2001, S. 87).

²⁵ ARUNDHATI ROY, Der Gott der kleinen Dinge, München 1997, S. 109.

[39] Im praktischen Alltag erfahren wir nun freilich, dass es zwar Geordnetes, aber keine Ordnungsvollkommenheit gibt. Unter anderem treffen wir nicht selten auf Sachverhalte, die durch einen bestimmten Normenkomplex (z.B. das Deliktsrecht) geregelt sind, nach unserem Empfinden jedoch eine bessere Regelung durch einen anderen Komplex (z.B. das Vertragsrecht) erführen. Determiniert durch die innere Systemstruktur der Rechtsordnung, der wir als Rechtssubjekte zugehören, schrecken wir selbstverständlich davor zurück, einfach unserem Empfinden zu folgen, also mir nichts, dir nichts die bessere Regelung anzuwenden. Um einen solchen Schritt zu tun, bedürfen wir vielmehr eines Erklärungsprinzips, das einen methodischen Objektivitätsbezug herstellt²⁶. Oder einfacher: Wir brauchen eine Erklärung, die unser juristisches Gewissen beruhigt, so wie jede Strafe ihre Schuld braucht.

*

Exakt diesem Erklärungszweck dienen die Springfiguren. Sie gestatten es in bestimmten Fällen, von einem Normenkomplex in den anderen hinüberzuspringen. *Beispiele derartiger Figuren* gibt es viele, namentlich auch im Schuldrecht, das mir am nächsten liegt. Ich erinnere an JHERINGS Culpa in Contrahendo, an den Vertrag mit Drittschutzwirkung, an die Positive Vertragsverletzung oder an die Vertrauenshaftung, die sich seit dem höchstrichterlichen Einfall zum Swissair-Fall²⁷ einer nachhaltigen Sympathie des Bundesgerichts erfreut²⁸.

Den erwähnten Figuren ist gemeinsam, dass sie den Sprung vom Delikts- ins Vertragsrecht erlauben, dessen Haftungsregeln für den Geschädigten im Allgemeinen günstiger sind. Gerade den umgekehrten Weg, vom vertraglichen Haftungsrecht in das Deliktsrecht, öffnet die horrible Figur des weiterfressenden Mangels²⁹, die dem Käufer oder Werkbesteller bei bestimmten Fallgestaltungen einen Deliktsanspruch für Weiterfresserschäden gibt. Hierzulande geniesst diese Figur freilich nur geringe Zuneigung, da [40] sie in ihrer praktischen Anwendung zu Ein- und Abgrenzungen führt, die in ihrer Kompliziertheit kaum mehr zu übertreffen sind³⁰.

Nicht unbestritten, aber von vielen doch anerkannt, ist des Weiteren das Faktische Vertragsverhältnis, auf das wir statt ausservertraglicher Regeln, namentlich des Bereicherungsrechts, das Vertragsrecht zur Anwendung bringen, obgleich es kein Vertragsverhältnis ist.³¹ Vom Bereicherungsrecht ins Vertragsrecht führt auch die Figur der Vertraglichen Rückabwicklung, welche die Umwandlungstheorie für den Vertragsrücktritt bereithält. Demgegenüber ersetzt die Kausalität der Eigentumsübertragung die *Condictio sine causa* durch die sachenrechtliche Vindikation, falls es für die Übertragung des Eigentums an einer gültigen *Causa* gefehlt hat. Und in der Realobligation erhält die schuldrechtliche Leistungspflicht eine dingliche Komponente, das sie mit dem Sachenrecht verbindet.

²⁶ Obwohl auch die Methoden ein Produkt des menschlichen Geistes und die möglichen Methoden so vielfältig sind wie die Komponenten des Geistes, der sie produziert, lässt „die heute herrschende Wissenschaftstheorie jeden Objektivitätsbezug ... in Methode aufgehen“ (DAVID DÜRR, Zürcher Kommentar, N 129 zu Art. 4 ZGB).

²⁷ BGE 120 II 331 ff.

²⁸ Vgl. BGE 121 III 355 f.; 124 III 303 f.; 124 III 369; 128 III 324 ff.

²⁹ Dazu PETER GAUCH, *Der Werkvertrag*, 4. Aufl. 1996, Nr. 2345.

³⁰ Illustrativ: NICKLISCH/WEICK, *Verdingungsordnung für Bauleistungen*, Teil B, 3. Aufl., München 2001, N 44 ff. vor §13 VOB/B.

³¹ Subtiler arbeitet die Konversion, die einen formungültigen Vertrag in ein Ersatzgeschäft mit geringeren Gültigkeitsanforderungen umdeutet, damit daraus ein vertraglich geregeltes Vertragsverhältnis entsteht.

Ein Forschungsprojekt

Was ich aufgezählt habe, sind nur einige Exemplare von Springfiguren. Die Liste liesse sich ohne Mühe erweitern, insbesondere dann, wenn man noch andere Rechtsgebiete (etwa das Verfassungsrecht mit der Drittwirkung der Grundrechte) hinzunähme. Die Mühe, die vielfältigen Springfiguren einzufangen und sie systematisch oder zumindest alphabetisch zu ordnen, hat sich bis anhin aber noch niemand gemacht. Überhaupt gibt es *keine umfassende Untersuchung* und nicht einmal eine juristische „Tafel“³² zu diesen Figuren, was ich über Jahre hinweg als eine „bedauerliche Lücke“ empfand. Unterstützt durch den Nationalfonds und drei Assistenten³³, begann ich daher vor längerer Zeit mit einem *Forschungsprojekt*, von dem ich [41] dachte, dass es in eine lückenfüllende Monographie über die Springfiguren münden würde. Die vorgesehenen Haupttitel waren: 1. Begriff (eventuell: Begriff und Struktur) der Springfiguren, 2. Erscheinungsformen und Abgrenzungen, 3. Dogmatische Grundlagen, 4. Rechtliche Funktion und ökonomische Analyse, 5. Vergleich mit dem US-amerikanischen Recht, 6. Zusammenfassung und Ausblick.

*

Durch die administrative Belastung des professoralen Alltags behindert, bin ich mit der Niederschrift der geplanten Monographie leider nur sehr langsam vorangekommen. In meinem Computerskript sind lediglich der Dank an meine Familie³⁴, das Vorwort mit der Erwähnung der Assistenten und die ersten beiden Kapitel ausformuliert. Das erste Kapitel über den Begriff holt freilich sehr weit aus, indem es zunächst die *Figur im Allgemeinen*, dann die *Rechtsfigur* und schliesslich die *Springfigur* als eine besondere Art der Gattung *Rechtsfigur* definiert.

Weil schwierige Definitionen kaum je mit WITTGENSTEINSCHER Präzision gelingen, kommt dann dem zweiten Kapitel über die Erscheinungsformen und Abgrenzungen eine auch unter dem Gesichtspunkt des begrifflichen Verständnisses wesentliche Bedeutung zu. Dementsprechend habe ich auf seine Abfassung allergrösste Sorgfalt verwendet. Die Einteilungskriterien, die ich zur Unterscheidung der verschiedenen Erscheinungsformen gebrauche, sind so gewählt, dass (wie ich schreibe) „die wissenschaftlich gebotene Transparenz in phänomenologischer Hinsicht gewährleistet ist“. Ein wichtiges Kriterium besteht in der gesetzlichen Regelung, womit sich zeigen lässt, dass es zwar auch gesetzlich geregelte Springfiguren (z.B. das faktische Vertragsverhältnis in der Form der Geschäftsführung ohne Auftrag) gibt, die jedoch selten vorkommen und auf Grund ihrer gesetzlichen Regelung nur „unechte“ Springfiguren sind. Ein eigenes Kapitel ist den Figuren [42] gewidmet, die Sprünge sowohl innerhalb eines bestimmten Normenkomplexes als auch darüber hinaus erlauben.

Während die systematische Darstellung der verschiedenen Erscheinungsformen das Leserbild von den Springfiguren positiv konkretisiert, hat deren Abgrenzung zum Zweck, das Bild negativ einzugrenzen. Abgrenzend ausgeschieden werden in meinem Entwurf: die *Nicht-Figuren*, die *Nicht-Rechtsfiguren*, die *Nicht-Springer* und die *hinkenden Springer*. Bei den

³² Juristische „Tafeln“ sind Lernmittel, die das Recht auf Striche reduzieren, damit zum Lernen möglichst wenig übrigbleibt.

³³ Zwei davon arbeiten inzwischen als Partner in renommierten Zürcher Kanzleien. Nur einer hat sich für die professorale Laufbahn entschieden. Er schreibt an seiner Habilitationsschrift über ein Thema, das so schwierig ist, dass er noch niemandem zu erklären vermochte, über was er schreibt. Um seine akademische Zukunft mache ich mir keine Sorgen.

³⁴ „Nach der Vollendung meines Werkes gilt der Dank meiner Familie, die mich in der entbehrensreichen Zeit, in der ich keine Zeit für sie hatte, ganz den Springfiguren überliess. Ihr Verständnis für meine anspruchsvolle Arbeit hat mich immer wieder aufs Neue ermuntert, mich der grossen Herausforderung zu stellen. Dass es jetzt erstmals eine umfassende Darstellung der Springfiguren gibt, die der Bedeutung des Gegenstandes gerecht wird, ist letztlich ihr Verdienst. Für meine Kinder mag dies ein Ausgleich dafür sein, dass sie ihren Vater während der schwierigen Jahre ihrer Ausbildung vermissen mussten.“

Letzteren handelt es sich um Figuren, die nicht von einem Normenkomplex in den anderen, sondern vom Nirgendwoher in einen Normenkomplex hinein springen. Sie stellen keine Springfiguren im engen und damit „richtig verstandenen“ Sinne dar. Beispiele solcher Figuren sind: La perte d'une chance, der Haushaltsschaden und der Normative Schaden überhaupt. Sie alle verwandeln einen Nachteil, der nach zutreffender (weil durch herrschende Lehre und Rechtsprechung anerkannter) Definition keine Schädigung im Rechtssinne ist, in einen Vermögensschaden, was es gestattet, das Schadenersatzrecht auf einen Nichtschaden anzuwenden.

Weiter bin ich mit der Formulierung des Textes nicht voran gerückt. Für das dritte Kapitel (Dogmatische Grundlagen) habe ich mir jedoch eine Sammlung von Argumenten angelegt, mit denen die echten (gesetzlich nicht geregelten) Springfiguren dogmatisch begründet werden. Darin unterscheide ich zwischen harten und weichen Begründungen. Harte Begründungen sind etwa: Richterliche Lückenfüllung, Analogieschluss oder Treu und Glauben. Die weichen Begründungen beschränken sich auf Ausdrücke wie „angemessen“, „zweckmässig“, „richtig“ oder „billig“.

Die Erfindung des Holoalt

Als ich nun an die *Abfassung des vorliegenden Beitrages* ging, habe ich mein Computerskript zu den Springfiguren hervorgeholt, um aus dem bereits Geschriebenen einen Aufsatz über deren Begriff und Erscheinungsformen herzustellen. Ein solches Vorgehen mag für Aussenstehende überraschend sein, ist unter akademischen Schriftstellern aber keineswegs ungewöhnlich, wofür es verschiedene Gründe gibt. Insbesondere trägt eine Mehrfachverwendung der gleichen Arbeit zur zahlenmässigen Erhöhung des publizistischen Outputs bei, der für die universitäre Leistungskontrolle eine fundamentale Rolle spielt. Diese Kontrolle, die sich aus Gründen der Praktikabilität auf das Quantitative beschränkt, erklärt auch, weshalb im [43] Extremfall gleiche (oder fast gleiche) Aufsätze unter verschiedenen Titeln oder in verschiedenen Sprachen mehrfach erscheinen.

Eine wortwörtliche Verwendung des schon geschriebenen Textes fiel für meinen Beitrag leider ausser Betracht, nachdem der verfügbare Schreibplatz auf magere zehn Seiten begrenzt war. Also begann ich, den vorhandenen Text zu den Springfiguren verkürzend zusammenzufassen, was mir manches Opfer abverlangte, da bei jeder Verkürzung viel Unnötiges entfällt. Bei der allgemeinen Begriffsbestimmung der *Figur* entfielen z.B. meine Hinweise auf die Figuren der Tierwelt; bei den *Rechtsfiguren* strich ich die Figuren des sumerischen Rechts; bei den *Springfiguren* verzichtete ich auf den Abschnitt über die etymologische Herkunft des Wortes „springen“; und bei den Erscheinungsformen sah ich davon ab, das Kontinuum der Vertragstypen³⁵ und weitere Rechtsfiguren aufzuführen, deren korrekte Einordnung mir Mühe bereitet.

*

Bei dieser Beschäftigung, die sich über mehrere Tage dahinzog, weil es viel zu verkürzen gab, kam mir nun (und das erklärt den Titel des vorliegenden Beitrages) *die Idee einer neuen Figur*, auf die ich mein Berufsleben lang gewartet hatte. Eines Abends, es war am 26. Dezember 2002 um 22.35, war sie plötzlich da! Aus Teilen meines Unterbewusstseins fügte sich ein Ganzes. Zunächst war ich verblüfft, dann begeistert und schliesslich melancholisch, wie man nur sein kann, wenn ein Herzenswunsch in Erfüllung geht. In die „Melancholie der

³⁵ Vgl. dazu FELIX DASSER, Vertragstypenrecht im Wandel, Zürich 2000, z.B. S. 7, 9 und 22.

Erfüllung³⁶ mischte sich bald schon die Angst, meine Figur, kaum war sie erfunden, an einen anderen zu verlieren. In den unruhigen Träumen der folgenden Nacht erschien sie mir begleitet vom Schreckgespenst eines Kollegen, der sie mir wegstahl, wie ja schon die Dinosaurier die Eier ihrer Rivalen gefressen hatten³⁷. Einmal sah ich auch nur die Krähe aus dem *Gott der kleinen Dinge*, in deren Schnabel ein Stück gestohlener Seife schäumte³⁸. Aber auch so war ich heillos froh, als endlich der nächste Morgen und mit ihm mir auch ein passender Name für meine Erfindung in den Sinn kam: „Holosalt“ sollte sie heissen!

Der Holosalt: Ein Allespringer

[44] Der Holosalt ist die universale Springfigur: *ein Allespringer*, der alle anderen Springer ersetzt. Mit ihm lassen sich multiple Sprünge machen, grundsätzlich von jedem Normenkomplex in einen anderen. Durch diese Eigenschaft befreit er die Juristen von der Anstrengung, sich mit einer Vielzahl verschiedener Springfiguren abzulagen, um – stets gefährdet durch eine drohende Konfusion – bald jene, bald diese zum Einsatz zu bringen. Ausserdem schliesst er die bestehenden Erklärungslücken, indem er auch Sprünge gestattet, für die es wegen des zufälligen Verlaufs der Rechtsentwicklung noch keine besondere Springfigur gegeben hat. Das alles verfeinert die Rechtsordnung, erleichtert die Rechtsanwendung, verstärkt die Rechtssicherheit, vereinheitlicht die Theorie, fördert die geistzeittypische Flexibilität und entspricht damit dem Zeitgeist, der seit BGE 123 III 298 mit normativer Kraft ausgestattet ist.

*

Zu den soeben aufgezählten Vorzügen des Holosalt kommt die *Entlastung des Unterrichts*, der sich fortan nur noch mit *einer*, statt mit vielen Springfiguren zu befassen hat. Für die Dozierenden wirkt sich diese Vereinfachung wohltuend aus, nachdem der zulässige Lehrstoff durch die neuerliche Reform des Rechtsstudiums so drastisch eingeschränkt wurde, dass nur noch das Einfache Platz hat. Die grösste Wohltat aber erfahren die Studierenden, die ihr Examensgedächtnis mit dem Holosalt auf eine einzige Springfigur konzentrieren können, während von ihnen bis anhin erwartet wurde, dass sie eine Unmenge verschiedener Springfiguren wie am Schnürchen aufzusagen wussten. Zwei Achtsemestrige, denen ich den Holosalt probenhalber und vertraulich vorgeführt habe, waren von der Vorführung allerdings gar nicht begeistert. Vielmehr fühlten sie sich um den Aufwand ihrer Gedächtnisarbeit frustriert, da sie die Culpa in contrahendo, den Vertrag mit Drittschutzwirkung, das Faktische Vertragsverhältnis und dergleichen bereits auswendig gelernt hatten. Ich tröstete sie mit der Prognose, dass es noch viele Jahre brauchen werde, bis das Bundesgericht sich zur neuen Figur bekenne. Denn einerseits habe in der Schweiz zwar seit jeher „eine einfache und praktische Rechtsauffassung vorgeherrscht“³⁹. [45] Andererseits jedoch tendiere die Rechtsprechung dazu, ein schon bekanntes Übel einem noch nicht erprobten Guten vorzuziehen. In dieser Hinsicht verhalte sie sich ähnlich wie die Literatur.

In der Tat besitzt ja auch *die Literatur*, die durch ihre Zirkularität die Verlage und sich selber in Gang hält, eine ausgeprägte evolutionäre Trägheit. Deshalb wird sie bloss zögerlich davon ablassen, am bereits Gehabten festzuhalten. Fürs Erste erhoffe ich mir daher nur eine kleine Anmerkung in einem Standardwerk, die z.B. in Fussnote 1943 den Holosalt ablehnt, aber doch erwähnt. Daraus kann sich dann ein Theorienstreit entwickeln, der so aufregend ist

³⁶ Ein Ausdruck von ERNST BLOCH, zitiert bei PAUL WATZLAWICK, *Vom Unsinn des Sinns oder Vom Sinn des Unsinn*, 6. Aufl., München 1999, S. 65.

³⁷ Zu den Dinosauriern im Allgemeinen vgl. *Das kleine Buch vom grossen Dinosaurier*, München 2001.

³⁸ ARUNDHATI ROY, zit. in Anm. 25, S. 196.

³⁹ BGE 127 III 80.

wie der Streit der Knotentheoretiker, ob sich ein Knoten durch blosses Schneiden in einen anderen verwandeln lässt⁴⁰. Über Theorien lässt sich ja unendlich streiten!

*Die dogmatische Grundlage des Holosalt
und dessen Wirkungsbereich*

Ein Streitpunkt, der, wenn es zum Streit kommt, sicher aufkommen wird, betrifft *die dogmatische Grundlage* des Holosalt. Die Vertreter der streng klassischen Jurisprudenz werden sie schlechterdings in Abrede stellen, obwohl doch gerade *sie* mit Leichtigkeit nachzuweisen ist. Denn mit Rücksicht auf den übergreifenden Wirkungsbereich des Holosalt umfasst *seine* Grundlage sämtliche (harten und weichen) Begründungen, auf denen die bisher verschiedenen Springfiguren beruhen. Diese (diversen) Begründungen werden im Holosalt nicht nur additiv aneinandergereiht, sondern (ähnlich den Neuronen im Gehirn) zu einem komplexen System zusammen geschaltet, wie es der Systemtheorie⁴¹ entspricht.

So gesehen, bildet der Holosalt auch von seiner rechtlichen Begründung her *ein „sinnvolles Ganzes“*. Seine Grundlage, die alle Argumente, welche für Sprünge je ausgedacht wurden, funktional in sich vereinigt, ist allein schon wegen des daraus entstehenden Synergie-Effekts um ein Vielfaches tragfähiger als der schwache Grund, auf dem die Gerüste anderer Theorien (etwa zur Gesetzeslücke) aufbauen. Sollte dies nicht ausreichen, um das [46] „Auditorium“⁴² zu überzeugen, so kämen zu den bereits gedachten alle noch denkbaren Argumente hinzu. Und wäre auch das noch ungenügend, so würden bei der Ergebniskontrolle, auf die es letztlich ankommt, die dogmatischen Schwachpunkte des Holosalt durch seinen unbestreitbaren Nutzen mehr als ausgeglichen.

*

Was über die dogmatische Grundlage des Holosalt ausgeführt wurde, darf freilich nicht zur „*irrigen Ansicht*“⁴³ verleiten, dass dessen Wirkungsbereich unbegrenzt wäre, weshalb ich schon in seine anfängliche Umschreibung den Ausdruck „grundsätzlich“ eingefügt habe. Nichts liegt mir also ferner, als mit dem Holosalt ein *Anything goes* zu propagieren, das notabene auch PAUL FEYERABEND viel unernster gemeint hat, als man ihm unterstellen wollte⁴⁴. Obwohl im Recht vieles „geht“, wie schon der „pragmatische Methodenpluralismus“ des Bundesgerichtes⁴⁵ aufzeigt, ist der Holosalt kein Dodo-Prinzip⁴⁶, das jeden beliebigen Sprung zu rechtfertigen vermag. Vielmehr gilt es, um seine Funktionsweise richtig zu verstehen, die folgende Einschränkung zu beachten:

⁴⁰ SIMON SINGH, zit. in Anm. 18, S. 158.

⁴¹ Ob der Hinweis auf die Systemtheorie in den vorliegenden Kontext passt oder nicht, vermag ich nicht zu beurteilen. Sicher aber ist, dass jede grundlegende Rechtsabhandlung, die den Anspruch auf Wissenschaftlichkeit erhebt, einen solchen Hinweis enthalten muss, weshalb ich ihn plazierte, wo es mir am besten erschien.

⁴² „Das Auditorium ist die Versammlung derjenigen, die der Sprecher durch seine Argumentation beeinflussen will“ (ROBERT ALEXY, *Theorie der juristischen Argumentation*, 2. Aufl., Frankfurt a.M. 1991, S. 199 f.).

⁴³ Ein Ausdruck der Juristen, der für die Ansichten anderer Juristen verwendet wird.

⁴⁴ Vgl. dazu PAUL FEYERABEND, *Erkenntnis für freie Menschen*, Frankfurt a.M. 1980, S. 101.

⁴⁵ Bei der Auslegung von Gesetzen befolgt das Bundesgericht einen „pragmatischen Methodenpluralismus“ und lehnt es insbesondere ab, „die einzelnen Auslegungselemente einer hierarchischen Prioritätsordnung zu unterstellen“ (BGE 123 III 26; neuerdings 124 III 262; 124 II 268; 125 II 208 f.; 125 II 333).

⁴⁶ DODO ist der Vogel aus *Alice im Wunderland*, der für Alice und ihre Begleitfiguren ein Rennen veranstaltet hat. Jede Teilnehmerin konnte innerhalb eines Kreises zu laufen beginnen und damit aufhören, wann und wo sie wollte. Nach einer halben Stunde wurde das Rennen von DODO für beendet erklärt. Und DODO verkündete: „Alle sind Sieger; jede muss einen Preis bekommen“.

Gleich wie die Freiheit des einen durch die Freiheit des andern begrenzt wird, findet die Wirkkraft des Holosalt ihre *Grenze an der Vernunft des Vernünftigen Menschen*. Wo der Vernünftige Mensch einen Sprung als unvernünftig verwirft, hat sich der Holosalt der Vernunft zu beugen. Das ist zugegebenermassen eine sehr allgemeine Aussage, die der Konkretisierung durch die Gerichtspraxis bedarf, die Schritt für Schritt zur erforderlichen Feinabstimmung vordringen wird. Obschon in der Wirklichkeit „niemals [47] wieder die gleichen Ausgangsbedingungen vorkommen“⁴⁷, werden die Gerichte auf Grund wirklicher Sachverhalte eine massgebende Kasuistik entwickeln, aus der dann Lehre und Rechtsprechung wiederum sinnvolle Fallgruppen bilden können. Ohne diesen Vorgang antizipieren zu wollen, steht für mich aber schon heute fest, dass z.B. ein Sprung vom Handelsregister ins Grundbuch unvernünftig und deshalb unzulässig wäre. Etwas unsicher machte mich diesbezüglich nur der Bericht eines früheren Studenten, der in seiner schriftlichen Anwaltsprüfung zum ZGB einen Aufsatz über die „Stellung des Handelsregisterführers“ zu schreiben hatte. Konnte es sein, dass die Anforderungen der Praxis derart von meiner theoretischen Einsicht abwichen? Der Widerspruch erschien mir unerklärbar, bis ich in PIERRE TERCIERS Vorwort zur dritten Auflage seiner *Contrats spéciaux* den alles erhellenden Satz las, „que dans la pratique tout n’est hélas! pas toujours aussi simple que je tendrais à le penser“.

*Die Verteidigung des Holosalt
und der Zweck des gegenwärtigen Beitrages*

Weitere Ausführungen zum Holosalt muss ich mir für eine spätere Publikation vorbehalten, von der ich mir noch nicht sicher bin, ob sie mein begonnenes Forschungsprojekt zu den Springfiguren ablösen oder darauf aufbauen wird. In dieser späteren Publikation (ich denke an ein Alterswerk von mehreren hundert Seiten) will ich den Holosalt auch gegen *wirkliche oder imaginäre Angriffe* verteidigen, die ihn in das Gebüsch der Absurdität verdammen, wo es mir doch gerade gelungen ist, das Absurde in eine rechtliche Figur zu übersetzen.

Viele Einwände, die ich erwarte, werden als Fragen daherkommen, die durch die Art, in der sie gestellt sind, auch die Antworten vorbestimmen⁴⁸. Einige Entgegnungen habe ich mir bereits ausgedacht. Den juristischen Logikern, die Widersprüche in meiner Konstruktion entdecken, werde ich unter Berufung auf KURT GÖDEL entgegnen, dass selbst die Mathematik es nie fertig bringt, logisch vollkommen zu sein. Wer meine Figur als „geistige Spinnerei“ oder „Nonsens“ abtut, dem werde ich entgegenhalten, dass *er* es sei, der diese Sicht produziere, weshalb seine Qualifikation eine Menge über ihn selber, aber wenig über meine Figur aussage⁴⁹. Und wer mir [48] schliesslich zu verstehen gibt, dass sich in meinem Holosalt nur die juristische Unbedarftheit seines Erfinders spiegle, der wird von mir hören, dass auch die Unwissenheit zum Fortschritt der Wissenschaft beiträgt⁵⁰, während theoretische Scheuklappen den Fortschritt verhindern. Im Übrigen habe ich mir schon lange abgewöhnt, den Vorwurf der Ignoranz als Übel zu empfinden. Denn „je tiefer das Problem, das ignoriert wird, desto grösser sind die Chancen, Ruhm und Erfolg einzuheimsen“⁵¹.

*

⁴⁷ IVAR EKELAND, *Das Vorhersehbare und das Unvorhersehbare*, Frankfurt a.M. 1989, S. 86.

⁴⁸ Vgl. HEINZ VON FOERSTER, *Sicht und Einsicht*, Heidelberg 1999, S. 29.

⁴⁹ Vgl. dazu HEINZ VON FOERSTER, *Sicht und Einsicht*, zit. in Anm. 48, S. 5.

⁵⁰ GIORGIO CELLI, *Der letzte Alchemist*, Stuttgart 1986, S. 74. Was speziell die Jurisprudenz betrifft, schrieb OLIVER W. HOLMES schon im Jahre 1881: „Ignorance is the best of law reformers“.

⁵¹ HEINZ VON FOERSTER, *Sicht und Einsicht*, zit. in Anm. 48, S. 17.

Das alles aber ist Zukunftsgefecht. Der *Zweck des gegenwärtigen Beitrages* war bescheidener. Er bestand lediglich darin, die neue Figur in ihren Grundzügen vorzustellen. Nur für einen Augenblick geriet ich in Versuchung, mehr zu erklären, als ich selber verstand, und dafür eine unverständliche Sprache zu wählen, die den Inhalt überflüssig macht. Da die Festschrift, für die ich schrieb, keine wirkliche Festschrift ist, habe ich sofort davon abgesehen. Doch auch so werden die Leser erahnen, welche Erfindung mir gelang. Zwar ist sie bei Weitem nicht so genial wie die Figur der Juristischen Sekunde, die ein juristisches Genie erfand, bevor der noch genialere ALBERT EINSTEIN erkannte, dass es ausserhalb des Beobachters keine Gleichzeitigkeit gibt⁵². Dennoch habe ich meine Erfindung nicht ohne Erfinderstolz präsentiert. Dass ich dabei sehr viel auch von meiner persönlichen Geschichte erzählte, war unvermeidbar, nachdem die Sprache „nicht in erster Linie dem Austausch von Wissen und dem Vermitteln von Einsicht, sondern der Legitimation des überwiegend unbewusst gesteuerten Verhaltens vor uns selbst und vor anderen“ dient.⁵³

Natürlich weiss ich sehr wohl, dass man zumindest in der Wissenschaft „auf dem besten Wege ist, alles zu ruinieren, wenn man sich selbst ins Spiel bringt“.⁵⁴ Meistens tut man es daher verdeckt. Ich habe es offen getan, weil [49] zum Verständnis jeder Rechtsfigur immer auch ihr historischer Hintergrund gehört, was die traditionsarmen, aber furchtbar intelligenten Systematiker vergessen, wenn sie einen Rechtsgedanken in das rechtliche System einfügen. Überhaupt lässt sich keine Erfindung losgelöst von der Person ihres Erfinders erklären. So ist meine Person schon in den hybriden Namen „Holosalt“ eingeflossen, den ich unter dem Einfluss meines griechisch/lateinischen Gymnasialtraumas gewählt habe. Ob ich dabei auch von HUGO LOETSCHERS „Holophyg“⁵⁵ beeinflusst war, vermag ich nicht zu sagen.⁵⁶ Jedenfalls zog ich „Holosalt“ einer englischen Bezeichnung wie „Poly Jumper“⁵⁷ vor, wenngleich englische Bezeichnungen heutzutage eher geeignet sind, für eine rasche Verbreitung allfälliger Inhalte zu sorgen. In einem gewissen Zeitpunkt überlegte ich mir noch, das lateinische „saltare“ durch das griechische „halasthai“ zu ersetzen. Daraus wäre, zusammen mit dem griechischen „holos“, eine „Holohala“ geworden, was dem sprachkritischen Feminismus entsprochen, aber das sensible Sprachempfinden der juristischen Gemeinde verletzt hätte.

Und zum Schluss eine Widmung

„Gott gibt jedem Alter des Menschen seine dazugehörigen Sorgen“.⁵⁸ Nachdem ich damals, am 26. Dezember 2002 um 22.35, am Ende einer langen Wunschreise angelangt war, blieb mir immer noch die Sorge, wem ich die erfundene Figur widmen könnte. Mit dem sechzigsten Geburtstag von PIERRE TERCIER hat sich nun auch diese Sorge erledigt. Ihm widme ich den Holosalt zum Geburtstag, was freilich, wie bei allen Schenkungen, nicht ohne profitöse Absicht geschieht. Denn als Beschenkter kann PIERRE TERCIER nicht anders, als die von mir erhoffte Anmerkung zum Holosalt in eines seiner nächsten Standardwerke einzufügen.

⁵² PAUL WATZLAWICK, zit. in Anm. 36, S. 79 f.

⁵³ GERHARD ROTH, zit. in Anm. 24, S. 452. Etwas direkter: JOHN HORGAN, zit. in Anm. 16, der auf S. 15 schreibt: „So narzisstisch, wie wir nun einmal sind, gibt es kein Thema, das uns mehr interessiert als wir selbst“.

⁵⁴ ITALO CALVINO, Herr Palomar, 4. Aufl., München 2000, S. 132.

⁵⁵ Der Holophyg ist HUGO LOETSCHERS Fabeltier, das die Welt als ein einziges Fluchttrevier betrachtet (vgl. Anm. 2, S. 197).

⁵⁶ Es wäre aber, wenn es so wäre, nicht erstaunlich, da „die Phantasie“, wie der Dichter selber schreibt, „ihre Entdeckungen“ immer „nur an Hand von Vorgegebenem“ macht (HUGO LOETSCHER, zit. in Anm. 2, S. 285).

⁵⁷ Vielleicht gäbe es noch bessere Bezeichnungen aus dem englischen Wortschatz. „Poly Jumper“ lag mir einfach deshalb auf der Zunge, weil das Pferd von LUCKY LUKE „Jolly Jumper“ heisst.

⁵⁸ PAULO COELHO, Der Fünfte Berg, Zürich 1998, S. 109.

Vielleicht wird er den Holosalt sogar zustimmend erwähnen, da man Freunden bisweilen aus purer [50] Freundschaft zustimmt. Das aber erwarte ich nicht. Die Verlegenheit des Irrtums möchte ich ihm ersparen. Dafür verdanke ich PIERRE zu viel. Vor allem habe ich von ihm gelernt, mich über das, was ich tue, mehr zu freuen als zu beklagen. Unterteilt man die Professoren in solche, die sich über ihre Arbeit freuen, und andere, die sich beklagen, so gehört *er* entschieden zur ersten Gruppe. Und das steckt an!

Korr.: sf, 25.6.2007